

# 5. WIRTSCHAFT

## 5.1 Wirtschaftsstruktur

### 5.1.1 Regionale Wirtschaftsstruktur

#### 5.1.1.1 Allgemeine strukturpolitische Zielsetzung

Innerhalb der Region und im Verhältnis zu anderen Regionen sollen möglichst gleichwertige Lebensbedingungen angestrebt werden. Die Erhaltung und Weiterentwicklung eines eigenständigen westmittelfränkischen Wirtschaftsraumes soll gesichert werden.

Die Wirtschaft Westmittelfrankens soll bevorzugt im Gesamtnetz der zentralen Orte weiterentwickelt werden. Dabei soll im Interesse der Entwicklung der gesamten Region die Stadt Ansbach als mögliches Oberzentrum weiter gestärkt werden.

#### 5.1.1.2 Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes

Auf die Bereitstellung gewerblicher Arbeitsplätze soll bevorzugt in den zentralen Orten aller Stufen hingewirkt werden. Sie kann auch in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft erfolgen.

Neben der Sicherung und qualitativen Verbesserung bestehender Arbeitsplätze soll insbesondere auf die Schaffung von höherqualifizierten Arbeitsplätzen hingewirkt werden. Für freiwerdende Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft sowie zur Verbesserung der Einkommensstruktur von Zuerwerbs- und Nebenerwerbslandwirten soll die rechtzeitige Bereitstellung wohnortnaher gewerblicher Arbeitsplätze angestrebt werden.

Ein ausgewogenes Verhältnis von Beschäftigungsmöglichkeiten für Männer und Frauen soll entsprechend dem Bedarf und der Struktur der Erwerbsbevölkerung angestrebt werden. Auf die Bereitstellung von gewerblichen Arbeitsplätzen für Frauen soll dabei bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft hingewirkt werden.

#### 5.1.1.3 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Die wirtschaftliche Entfaltung der Region Westmittelfranken soll durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt werden. Dabei sollen ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der Abwasserbeseitigung, der Wasser- und Energieversorgung und eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden.

In den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sollen gewerbliche Bauflächen als Industriegebiete (GI) oder Gewerbegebiete (GE) unter angemessener Berücksichtigung des vorhandenen Entwicklungspotentials, eines abzusehenden Bedarfs, der überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Anforderungen des Umweltschutzes bauleitplanerisch abgesichert werden. Vor allem soll auf die Sicherung von GI-Gebieten in geeigneten Standorten hingewirkt werden.

In den zentralen Orten und Gemeinden mit gewerblicher Funktion sollen für mittelständische Betriebe, auch für erforderliche Verlagerungen, geeignete Flächen ausgewiesen und bei Bedarf erschlossen werden. Dabei soll unter Beachtung der bauleitplanerischen Erfordernisse die ungehinderte gewerbliche Nutzung dieser Flächen angestrebt werden.

In allen Gemeinden mit gewerblicher Entwicklung soll die Verbesserung der Standortqualität angestrebt werden.

## 5.1.2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

- 5.1.2.1 In der Region soll den Erfordernissen sektoraler Veränderungen der Wirtschaftsstruktur Rechnung getragen werden. Neben der Weiterentwicklung des verarbeitenden Sektors soll auch eine Verbreiterung des Dienstleistungsangebotes angestrebt werden. Vor allem in den Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe soll neben einem funktionsfähigen Handel ein breites Angebot an weiteren Dienstleistungen, vor allem Banken, Versicherungen, freie Berufe, zur Verfügung stehen.
- 5.1.2.2 Für Branchen mit besonderen Standortanforderungen sollen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der anzustrebenden Raum- und Siedlungsstruktur Flächen an geeigneten Standorten in der Region bevorzugt bereitgestellt werden, soweit ein konkreter Bedarf vorliegt oder abzusehen ist.
- 5.1.2.3 Bei Betriebsansiedlungen soll ein Ausgleich der Interessen des Produzierenden Gewerbes und der öffentlichen Belange angestrebt werden.
- 5.1.2.4 In Gebieten mit überwiegend einseitiger Branchenstruktur, vor allem im südlichen Teil des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und im Raum Bechhofen, soll durch zusätzliche Ansiedlung anderer Branchen eine Auflockerung angestrebt werden.

## 5.2 Bodenschätze

- Z** Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen ist sicherzustellen. Auf Grund der Bedeutung dieser Rohstoffe für die heimische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sind die noch vorhandenen Bestände auf Grund der Endlichkeit der Rohstoffe nachhaltig zu sichern.
- Z** Der großräumige Abbau der Bodenschätze ist auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. Bei Abbautätigkeiten außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist das Erfordernis nachzuweisen.
- Z** In Vorranggebieten ist gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang einzuräumen.
- G** In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.)

### 5.2.1 Gewinnung von Gips (GI)

- Z** Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Gips (GI) ausgewiesen. Mit dem Zusatz (u) sind die Gebiete gekennzeichnet, in denen der Abbau unter Tage stattfinden wird.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
GI 1	Krassolzheim Nord-Ost	Gemeinde Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 1a	Krassolzheim Ost	Gemeinde Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 2	Markt Nordheim Nord-West	Markt Markt Nordheim/Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 3 (u)	Bullenheim Ost	Markt Ippesheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 4	Ippesheim	Markt Ippesheim/Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 5	Weigenheim Nord-Ost	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 6	Weigenheim Ost	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 7	Weigenheim Süd-Ost	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 8	Ulsenheim	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 9	Wüstphül Süd-West	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 10	Markt Nordheim Süd	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 11	Wüstphül Süd-Ost	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 12	Herbolzheim Süd-Ost	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
GI 14	Berolzheim West	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 16	Ergersheim	Gemeinde Ergersheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 17	Külsheim – Ipsheim	Stadt Bad Windsheim/Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 18	Lenkersheim	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 19	Ickelheim Ost	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 20	Ickelheim Süd	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 21	Westheim Süd-Ost	Gemeinde Illesheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 22	Westheim Süd-West	Gemeinde Illesheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 23	Marktbergel Ost	Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 24	Marktbergel West	Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 25	Burgbernheim Ost	Stadt Burgbernheim/Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 26	Burgbernheim Nord	Stadt Burgbernheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 27	Endsee Süd-Ost	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
GI 28	Endsee – Gypshütte	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
GI 29	Urphershofen	Gemeinde Steinsfeld/Gemeinde Windelsbach, LKR Ansbach
GI 30	Gepsattel	Gemeinde Gepsattel, LKR Ansbach
GI 32	Lohr Nord-Ost	Gemeinde Insingen, LKR Ansbach
GI 33	Diebach Süd	Gemeinde Insingen/Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 34	Unteroestheim	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 35	Bellershausen	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 36	Oberoestheim Ost	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 37	Oberoestheim West	Gemeinde Diebach/Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach
GI 39	Wettringen Süd	Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
GI 40	Wettringen Süd-West-1	Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach
GI 41	Wettringen Süd-West-2	Gemeinde Wettringen/Gemeinde Schnelldorf, LKR Ansbach
GI 42	Berolzheim Süd	Stadt Bad Windsheim/Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Gips (GI) ausgewiesen. Mit dem Zusatz (u) sind die Gebiete gekennzeichnet, in denen der Abbau unter Tage stattfinden wird.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
GI 101	Altmannshausen West	Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 102	Altmannshausen Ost	Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 103	Markt Bibart Nord-West	Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 104	Altmannshausen Süd-West	Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 105 (u)	Neundorf – Markt Bibart – Altmannshausen	Markt Sugenheim/Markt Markt Bibart, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 106	Ingolstadt Nord-Ost	Markt Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 107	Krassolzheim Nord	Markt Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 107a	Krassolzheim West	Markt Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 108 (u)	Krassolzheim Nord-West	Markt Ippesheim/Gemeinde Weigenheim/Markt Markt Norheim/Markt Sugenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 109	Ippesheim Nord-Ost	Markt Ippesheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 110	Reusch West	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 111	Reusch Nord	Gemeinde Weigenheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 112	Wüstphül West	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 113	Wüstphül Süd	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 114	Herbolzheim Nord	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 115	Markt Nordheim Süd	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 117	Seenheim Nord	Gemeinde Ergersheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

GI 119	Berolzheim Ost	Stadt Bad Windsheim/Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 120	Kaubenheim Nord	Stadt Bad Windsheim/Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 122	Ipsheim	Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 123	Oberndorf West	Markt Ipsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 124	Erkenbrechtshofen	Stadt Bad Windsheim LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 126	Lenkersheim – Ickelheim	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 127	Schwebheim Süd	Stadt Burgbernheim/Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 128	Marktbergel Süd-West	Markt Marktbergel, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 130	Steinach b.Rothenburg	Stadt Burgbernheim LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 131	Endsee	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
GI 132	Urphershofen Nord-West	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
GI 133	Hartershofen	Gemeinde Steinsfeld/Gemeinde Windelsbach/Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
GI 134	Schweinsdorf	Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
GI 135 (u)	Neusitz Süd	Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
GI 137	Diebach Nord	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 138	Diebach Süd	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 139	Leidenberg Nord-Ost	Gemeinde Diebach, LKR Ansbach
GI 140	Wettringen West	Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach
GI 141	Herbolzheim Süd-West	Markt Markt Nordheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 142	Wettringen Ost	Gemeinde Wettringen, LKR Ansbach
GI 143	Berolzheim – Untertief	Stadt Bad Windsheim, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
GI 144	Steinach a.d.Ens	Gemeinde Gallmersgarten, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

### 5.2.2 Gewinnung von Lehm (LE) und Ton (TO)



Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Lehm (LE) bzw. Ton (TO) ausgewiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
LE 1	Gollhofen	Gemeinde Gollhofen, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
TO 1	Neustadt a.d.Aisch	Stadt Neustadt a.d.Aisch, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
TO 4	Hohenberg Nord	Gemeinde Herrieden, LKR Ansbach
TO 5	Ansbach	Stadt Ansbach, krfr.Stadt Ansbach
TO 8	Höfen	Stadt Treuchtlingen/Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

**G** Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton (TO) ausgewiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
TO 101	Oberniederndorf West	Markt Emskirchen, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
TO 102	Oberniederndorf Süd	Markt Emskirchen, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
TO 103	Thurdorf Nord	Gemeinde Weihenzell, LKR Ansbach
TO 104	Walkmühle	Gemeinde Sachsen b.Ansbach, LKR Ansbach
TO 105	Wallersdorf Nord-Ost	Gemeinde Sachsen b.Ansbach, LKR Ansbach
TO 106	Dautenwinden Süd	Stadt Ansbach krfr. Stadt Ansbach
TO 107	Steinbach Nord-Ost	Stadt Ansbach/Stadt Herrieden, krfr. Stadt Ansbach/LKR Ansbach
TO 108	Herrieden Ost	Stadt Herrieden, LKR Ansbach
TO 109	Weimersheim	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
TO 110	Borbath Ost	Markt Emskirchen, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

### 5.2.3 Gewinnung von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS)

**Z** Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS) ausgewiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
SD 1	Leutershausen Nord	Stadt Leutershausen, LKR Ansbach
SD 2	Winden Ost	Stadt Leutershausen, LKR Ansbach

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Gemeinde(n), Landkreis</b>
SD 3	Bechhofen Nord-1	Markt Bechhofen, LKR Ansbach
SD 4	Bechhofen Nord-2	Markt Bechhofen, LKR Ansbach
SD 5	Voggendorf Nord	Markt Bechhofen, LKR Ansbach
SD 6	Weikersdorf Ost-1	Stadt Feuchtwangen, LKR Ansbach
SD 7	Weikersdorf Ost-2	Stadt Feuchtwangen, LKR Ansbach
SD 8	Dürrwangen Süd	Markt Dürrwangen, LKR Ansbach
SD 10	Neumühle	Gemeinde Wilburgstetten/Markt Weiltingen, LKR Ansbach
SD 11	Wilburgstetten Nord	Gemeinde Wilburgstetten, LKR Ansbach
SD 13	Diederstetten Süd	Gemeinde Mönchsroth, LKR Ansbach
SD 16	Mackenmühle Süd	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 17	Mackenmühle – Heinzen- mühle West	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 18	Pleinfeld Nord-Ost	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 3	Polsingen Süd-West	Gemeinde Polsingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 4	Polsingen Süd	Gemeinde Polsingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

**G**

Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS) ausgewiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
SD 102	Winden Süd-Ost	Stadt Leutershausen, LKR Ansbach
SD 103	Lichtenau Ost	Markt Lichtenau, LKR Ansbach
SD 105	Retzendorf Ost	Stadt Windsbach, LKR Ansbach
SD 107	Polsingen Süd	Gemeinde Polsingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 108	Graben West	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 109	Dettenheim West	Stadt Treuchtlingen LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 110	Grönhart	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen



<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
SD 111	Pleinfeld	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 112	Mönchsroth Nord-Ost	Gemeinde Mönchsroth, LKR Ansbach
SD 113	Brombach West	Gemeinde Haundorf, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
SD 114	Mönchsroth Süd	Gemeinde Mönchsroth, LKR Ansbach
SD 115	Mischelbach Nord	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 101	Elpersdorf b.Windsbach West	Stadt Windsbach, LKR Ansbach
QS 102	Heinzenmühle Nord	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 103	Brombachsee - Abflussbereich-1	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
QS 104	Brombachsee - Abflussbereich-2	Markt Pleinfeld, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

#### 5.2.4 Gewinnung von Kalkstein (CA)

**Z** Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein (CA) ausgewiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Gemeinde(n), Landkreis</b>
CA 1	Mörlbach Süd	Gemeinde Gallmersgarten/Gemeinde Ohrenbach, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
CA 2	Gattenhofen Süd	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
CA 3	Chauseehaus West	Gemeinde Steinsfeld, LKR Ansbach
CA 4	Chauseehaus Nord	Gemeinde Steinsfeld/Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
CA 5	Detwang West-1	Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber, LKR Ansbach
CA 6	Detwang West-2	Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber, LKR Ansbach
CA 7	Bettenfeld Süd	Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber, LKR Ansbach

**G** Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kalkstein (CA) ausgewiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
CA 101	Gallmersgarten Nord	Gemeinde Ohrenbach, LKR Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Gemeinde(n), Landkreis</b>
CA 103	Chauseehaus Ost	Gemeinde Steinsfeld/Gemeinde Neusitz, LKR Ansbach
CA 104	Bettenfeld Süd	Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber/Gemeinde Insingen, LKR Ansbach
CA 105	Solnhofen West	Gemeinde Solnhofen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
CA 106	Solnhofen Süd	Gemeinde Solnhofen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
CA 107	Langenaltheim Süd-Ost	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
CA 108	Langenaltheim Süd	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

### 5.2.5 Gewinnung von Juramarmor (MA)

**Z** Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor (MA) ausgewiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
MA 2	Treuchtlingen Nord	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 5	Neufang	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 6	Haag b.Treuchtlingen	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 7	Möhren Süd-West	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 8	Gundelsheim	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 9	Lohhof	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 10	Rehlingen	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 11	Rehlingen Nord-West	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 13	Altheimersberg	Stadt Treuchtlingen/Gemeinde Langenaltheim/Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 14	Übermatzhofen	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 15	Osterdorf Nord	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 16	Weißenburger Wald	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 17	Rothenstein Nord-West	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Gemeinde(n), Landkreis</b>
MA 18	Laubenthal	Gemeinde Raitenbuch, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 19	Rothenstein Süd	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 20	Rothenstein Süd-Ost	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 21	Raitenbuch	Gemeinde Raitenbuch, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

**G** Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor (MA) ausgewiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lagebeschreibung</b>	<b>Kommune(n), Landkreis</b>
MA 101	Ursheim	Gemeinde Polsingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 102	Treuchtlingen Nord	Stadt Treuchtlingen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 108	Osterdorf – Geislohe	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 109	Geislohe – Neudorf	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 110	Rothenstein Süd-West	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay./Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 111	Rothenstein – Raitenbuch Süd	Gemeinde Raitenbuch/Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 112	Reuth a.Wald	Gemeinde Raitenbuch, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 113	Raitenbuch West	Gemeinde Burgsalach, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 114	Solnhofen Nord	Gemeinde Solnhofen, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 116	Weißenburger Wald	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 117	Rothenstein West	Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 120	Rothenstein Süd-Ost	Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay./Stadt Pappenheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
MA 130	Langenaltheim Nord	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

### 5.2.6 Gewinnung von Plattenkalk (KP)

**Z** Die im Folgenden aufgeführten Gebiete werden als Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalk (KP) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
KP 1	Solnhofen West	Gemeinde Solnhofen/Gemeinde Langenaltheim/Stadt Pappenheim LKR Weißenburg-Gunzenhausen
KP 2	Langenaltheim Süd	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen
KP 3	Langenaltheim Süd-Ost	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

- G** Das im Folgenden aufgeführte Gebiet wird als Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalk (KP) ausgewiesen.

Bezeichnung	Lagebeschreibung	Kommune(n), Landkreis
KP 101	Langenaltheim Süd-Ost	Gemeinde Langenaltheim, LKR Weißenburg-Gunzenhausen

### 5.2.7 Abbaumaßnahmen

- Z** In den Abbaugebieten sind der geregelte Abbau sowie die nachfolgende Rekultivierung nach landschaftspflegerischen Plänen vorzunehmen. Bei bestehenden Abbauflächen sind künftige Erweiterungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen landschaftspflegerischen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbaustätte durchzuführen.

- G** Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll angestrebt werden, Abbaumaßnahmen im Bereich von Talhängen, insbesondere mit großer Fernwirkung, zu vermeiden.

- G** Bei der verkehrlichen Erschließung soll im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der/den betroffenen Gemeinde/n eine Vermeidung bzw. Minimierung von Belastungen, insbesondere durch Ortsdurchfahrten, angestrebt werden. Dabei sollen auch die Summenwirkungen gleichzeitiger Abbauvorhaben Berücksichtigung finden.

- G** Zur Vermeidung übermäßiger Beeinträchtigungen der Ortschaften, ihrer Bewohner und Ortsbilder soll angestrebt werden, dass bei mehreren Abbaumaßnahmen im gemeinsamen Wirkraum - auch soweit diese abgeschlossen, aber die Rekultivierungsziele noch nicht erreicht sind - eine vorausschauende räumliche Gesamtplanung und zeitliche Koordinierung stattfindet.

### 5.2.8 Folgefunktionen

- Z** Die Abbaugebiete sind im Rahmen einer vorausschauenden Gesamtplanung im Einklang mit den Abbauschritten zu rekultivieren und einer Folgenutzung zuzuführen.

- G** Es soll eine Wiedereingliederung ausgebeuteter Flächen in die Landschaft angestrebt werden. Dabei soll einer Rückführung der abgebauten Flächen in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen eine besondere Bedeutung zukommen soweit es sich nicht um Nassabbau handelt und eine zur Rückführung in land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderliche Verfüllung nicht zulässig ist. Sofern möglich, sollen Maßnahmen zum Ausgleich und zur Biotopneuschaffung, zur Erhaltung von Arten und zur Vernetzung von Landschaftsstrukturen angestrebt werden.

- G** Für Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen, die sich mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ überschneiden, soll die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung in Verbindung mit Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für den Artenschutz forciert werden.

- G** Für die ausgewiesenen Vorranggebiete sollen im Rahmen der Abbauplanung folgende Hauptfolgefunktionen umgesetzt werden:

Vorrang- gebiet	Landwirt- schaft	Waldfläche	ökologische Ausgleichsfläche/ Biotopentwicklung	Wasserfläche	Sonstige
GI 1	X		X	X	
GI 1a	X		X	X	
GI 2		X	X	X	
GI 3 (u)					keine (u)
GI 4			X	X	
GI 5	X		X	X	
GI 6	X		X	X	
GI 7	X		X	X	
GI 8	X	X	X	X	
GI 9	X		X	X	
GI 10	X	X	X	X	
GI 11	X		X	X	
GI 12	X	X	X	X	
GI 14	X		X	X	
GI 16	X		X	X	
GI 17	X		X	X	
GI 18	X		X	X	
GI 19	X		X	X	
GI 20	X		X	X	
GI 21	X		X	X	
GI 22	X		X	X	
GI 23	X		X	X	
GI 24	X		X	X	
GI 25	X		X	X	
GI 26	X		X		Deponie
GI 27	X	X	X	X	
GI 28	X	X	X	X	
GI 29	X	X	X	X	
GI 30	X		X	X	
GI 32	X		X	X	
GI 33	X	X	X	X	
GI 34	X		X	X	
GI 35	X		X	X	
GI 36	X		X	X	
GI 37	X		X	X	
GI 39	X	X	X	X	
GI 40	X		X	X	
GI 41	X	X	X	X	
GI 42	X		X	X	
LE 1	X		X		
TO 1			X	X	
TO 4	X		X	X	
TO 5		X	X	X	
TO 8	X	X	X		
SD 1	X		X	X	
SD 2	X		X	X	
SD 3		X	X	X	

Vorrang- gebiet	Landwirt- schaft	Waldfläche	ökologische Ausgleichsfläche/ Biotopentwicklung	Wasserfläche	Sonstige
SD 4		X	X	X	
SD 5	X	X	X	X	
SD 6	X	X	X	X	
SD 7	X	X	X	X	
SD 8	X	X	X	X	
SD 10	X		X	X	
SD 11	X		X	X	
SD 13	X		X	X	
SD 16	X	X	X	X	
SD 17	X	X	X	X	
SD 18	X	X	X	X	
QS 3	X		X	X	
QS 4	X		X	X	
CA 1	X		X	X	
CA 2	X		X	X	
CA 3	X		X	X	
CA 4	X		X	X	
CA 5	X		X	X	
CA 6	X		X	X	
CA 7	X		X	X	
MA 2		X	X		
MA 5	X	X	X		
MA 6	X	X	X		
MA 7	X	X	X		
MA 8	X		X		
MA 9	X		X		
MA 10	X		X		
MA 11	X	X	X		
MA 13		X	X		
MA 14	X	X	X		
MA 15	X		X		
MA 16		X	X		
MA 17	X	X	X		
MA 18	X		X		
MA 19	X		X		
MA 20	X		X		
MA 21	X		X		
KP 1	X	X	X		
KP 2	X	X	X		
KP 3	X	X	X		

## 5.3 Handel

Zur Verbesserung der Versorgungsfunktion des Handels sollen, insbesondere in den zentralen Orten, die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für den Erhalt, Aufbau und Ausbau von Handelseinrichtungen, vor allem in Sanierungs- und Neubaugebieten, geschaffen werden.

### 5.3.1 Einzelhandel

5.3.1.1 Auf die Erhaltung und Verbesserung einer bedarfsgerechten Warenversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft soll in der Region Westmittelfranken hingewirkt werden.

5.3.1.2 Auf die Erhaltung und den Ausbau der Versorgungsfunktion des möglichen Oberzentrums Ansbach soll hingewirkt werden.

5.3.1.3 Besonders in den Mittelzentren Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber und Weißenburg i.Bay. sowie den möglichen Mittelzentren Bad Windsheim und Feuchtwangen soll auf die weitere Entwicklung des Handels hingewirkt werden.

5.3.1.4 In den übrigen Gemeinden der Region, insbesondere in den Unter- und Kleinzentren, soll auf den weiteren Ausbau der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs aus einem hinreichend breiten und tiefen Sortiment hingewirkt werden.

5.3.1.5 Im Bereich des Neuen Fränkischen Seenlandes sollen die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung des Einzelhandels zusätzlich auf den zu erwartenden Besucherverkehr ausgerichtet werden.

### 5.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

In der Region Westmittelfranken sollen Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur noch in zentralen Orten höherer Stufe (ab Unterzentrum) ausgewiesen werden, wenn durch den in der Bauleitplanung vorgesehenen Nutzungsumfang die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, der Nutzungsumfang in angemessenem Verhältnis zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches steht und die Flächen städtebaulich und verkehrsmäßig integriert werden können.

### 5.3.3 Großhandel

Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Bereitstellung von ausreichenden Gewerbeflächen für den Großhandel, insbesondere für die Bereiche entlang der Autobahnen Nürnberg - Heilbronn und Würzburg - Ulm sowie entlang bestehender Bahnstrecken, angestrebt werden.

## 5.4 Land- und Forstwirtschaft

### 5.4.1 Allgemeines

**5.4.1.1** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die Land- und Forstwirtschaft in allen ihren Funktionen für die Region, wie insbesondere

**G**

- der effizienten, wohnortnahen Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln sowie Rohstoffen und Energie,
- der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe,
- der Pflege der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und der Dorfgemeinschaften,
- sowie ihrer Bedeutung für den ländlichen Tourismus und die Naherholung

nachhaltig zu sichern und in ihrem Bestand zu erhalten.

**5.4.1.2** Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

**Z**

**5.4.1.3** Die Freihaltung von Aussiedlungsstandorten bzw. -bereichen für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Bauleitplanung ist von besonderer Bedeutung.

**G**

**5.4.1.4** Es ist anzustreben, die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen, die Entwicklung verschiedener Alternativen der Erwerbskombination sowie die Stärkung innerregionaler Wirtschaftskreisläufe - auch in Verbindung mit integrierten Entwicklungsansätzen - zu verstärken.

**G**

**G**

Der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen ist für die Land- und Forstwirtschaft der Region von besonderer Bedeutung.

**5.4.1.5** Die Sicherung und der weitere Ausbau der bereits intensiven überbetrieblichen Zusammenarbeit in den Bereichen Erzeugung, Absatz, Maschinen- und Betriebshilferinge sowie im forstwirtschaftlichen Bereich sind anzustreben.

**G**

### 5.4.2 Landwirtschaft

**5.4.2.1** Es ist anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

**G**

Dies gilt insbesondere für

- die Gauflächen des Uffenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene.
- die Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens.
- überwiegende Teilgebiete des Vorlandes der Südlichen Frankenalb.
- die Teilgebiete der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung.

**5.4.2.2** In Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, auch im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, zu verbessern.

**G**

Dies gilt insbesondere für

- die mittel- bis flachgründigen Lagen in Teilen des Steigerwaldes, der Frankenhöhe, des Mittelfränkischen Beckens, des Vorlandes der Südlichen Frankenalb und der Hochfläche der Südlichen Frankenalb,



- die vom Grundwasser sowie von Überschwemmungen beeinflussten Täler und an den kleinstufigen Talhängen, insbesondere der Aisch, Zenn, Bibert, Fränkischen und Schwäbischen Rezat, Altmühl, Tauber und Wörnitz einschließlich der jeweiligen Nebentäler.

**G** Bei besonders ungünstig und unrentabel zu bewirtschaftenden Flächen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen für eine vertretbare Weiterbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schaffen.

Dies gilt insbesondere für

- die steilen und extrem flachgründigen Lagen, vor allem an den Steilanstiegen und großstufigen Talhängen des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Altmühlalb sowie an entsprechenden Hängen von Landschaftsstufenresten, vor allem am Hesselberg,
- die engen, landschaftlich reizvollen Täler, vor allem im Taubertal mit seinen Nebentälern sowie in den Trockentälern und Seitentälern der Altmühl in der Altmühlalb.

5.4.2.3 Es ist von besonderer Bedeutung, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Sonderkulturen, insbesondere in den Nahbereichen Bad Windsheim, Diespeck, Heilsbronn, Markt Erlbach, Rothenburg o.d.Tauber, Sugenheim, Uehlfeld, Uffenheim, Gunzenhausen und Pleinfeld, zu verbessern.

**G**

5.4.2.4 Die Erhaltung und Weiterentwicklung der traditionellen mittelfränkischen Teichwirtschaft ist insbesondere in den Nahbereichen Bechhofen, Dinkelsbühl, Emskirchen, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Leutershausen, Neustadt a.d.Aisch, Scheinfeld, Uehlfeld, Wassertrüdingen und Wilburgstetten anzustreben.

**G**

### 5.4.3 Ländliche Entwicklung

5.4.3.1 Es ist anzustreben, dass die Ländliche Entwicklung in Dorf und Flur weiterhin zur nachhaltigen Zukunftssicherung innerhalb der Region beiträgt. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung auf der Grundlage von ganzheitlichen Konzepten zu.

**G**

5.4.3.2 Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung ist vorrangig anzustreben in Gebieten von Kommunalen Allianzen bzw. integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten sowie in Bereichen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen und unzureichender Erschließung, insbesondere des Südlichen Steigerwaldes, der Frankenhöhe, des Mittelfränkischen Beckens sowie des Vorlandes und der Hochflächen der Südlichen Frankenalb.

**G**

**G** Es ist anzustreben, Dorferneuerungsmaßnahmen zur Unterstützung von gemeindlichen Entwicklungen, insbesondere in Orten mit ungünstigen demografischen Entwicklungen oder einem hohen Strukturveränderungspotenzial durchzuführen.

### 5.4.4 Forstwirtschaft

5.4.4.1 Die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen Steigerwald, Frankenhöhe, Mittelfränkisches Becken, Vorland der südlichen Frankenalb und südliche Frankenalb gilt es möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.

**G**

5.4.4.2 In den intensiv genutzten waldarmen Bereichen des Uffenheimer Gäus, der Windsheimer Bucht und des Vorlandes der Südlichen Frankenalb soll die Waldfläche aus strukturellen und landeskulturellen Gründen erhalten und in geeigneten Teilbereichen vermehrt werden.

**Z**

5.4.4.3 Die nachhaltige Nutzung des Rohstoffes Holz sowie die Aktivierung der vorhandenen Holzreserven ist von besonderer Bedeutung.

**G**

5.4.4.4 Es ist anzustreben, die Waldbestände, insbesondere in den Trockengebieten der Region, den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

**G**

## 5.5 Industrie

In der Region Westmittelfranken sollen der vorhandene industrielle Besitz gesichert und die Entwicklung des industriellen Sektors weiter gestärkt werden. Der infrastrukturellen Ausstattung und den ökologischen Belangen sowie dem Landschaftsbild soll dabei Rechnung getragen werden.

**5.5.1** In der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach soll eine weitere Entwicklung des industriellen Bereiches angestrebt werden.

**5.5.2** Im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim soll die industrielle Entwicklung vor allem in den zentralen Orten, insbesondere im Mittelzentrum Neustadt a.d.Aisch, im möglichen Mittelzentrum Bad Windsheim sowie in den Unterzentren Scheinfeld und Uffenheim, verbessert werden.

**5.5.3** Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen soll eine weitere industrielle Entwicklung vor allem in Weißenburg i.Bay., Gunzenhausen und Treuchtlingen angestrebt werden. Die Ansiedlung von Produktionsbetrieben an geeigneten Standorten soll grundsätzlich mit den Belangen des Erholungsverkehrs in Einklang stehen.

## 5.6 Handwerk

Auf die Sicherung und Verbesserung des Handwerks soll vor allem hingewirkt werden durch

- Ausweisung ausreichender und geeigneter Bauflächen zur Ansiedlung von Betrieben, insbesondere des Dienstleistungshandwerkes, in Sanierungs- und Neubaugebieten
- schwerpunktartige Ausweisung von Flächen zur Ansiedlung neuer und Umsiedlung in beengten oder störenden Lagen bestehender Betriebe, insbesondere des produzierenden Handwerks
- Fortführung und Erweiterung der Ausbildungs- und Betriebsberatungsstellen
- Fortführung und Erweiterung der Maßnahmen zur überbetrieblichen Unterweisung, insbesondere in Ausbildungszentren der Handwerkskammer sowie in den Lehr- und Werkstätten der Handwerkskammer und der Handwerksinnungen.